



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Rees GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 -

- gültig ab dem 01.01.2019 -

1. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Die Termine für die Ablesung der Gaszähler geben die Stadtwerke Rees GmbH rechtzeitig in der Tagespresse bekannt. Im Falle einer Kundenselbstablesung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Rechnungslegung für den Erdgasverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Rees GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Erdgasverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die Stadtwerke Rees GmbH erheben in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Erdgasverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Erdgasverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Erdgasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 und 15 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschrifteinzugsverfahren, Banküberweisung oder durch Bareinzahlung zu leisten. Bei Barzahlung wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Stadtwerke Rees GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,00 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die Hälfte des jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der Stadtwerke Rees GmbH.



Der Stadtwerke Rees GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Rees GmbH im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Veranlassen die Stadtwerke Rees GmbH eine Unterbrechung nach § 19 GasGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/ oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Verträge zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, 46459 Rees, Telefon 02851/91400, Fax 02851-1034) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereit erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Stadtwerke Rees GmbH



0 28 51 / 9 14 00



www.stadtwerke-rees.de



fb.com/stadtwerkerees

Widerrufsformular

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Stadtwerke Rees GmbH
Melatenweg 171
46459 Rees
Fax: 02851-1034

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren
(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.